

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes

(Vom 13. November 1857.)

Das Kreisschreiben, welches der Bundesrath wegen der österreichischen Passvisa an sämtliche Kantonsregierungen erließ, lautet wie folgt:

„Von verschiedenen Seiten waren Klagen eingegangen, daß die von uns mit Kreisschreiben vom 12. Juli l. J. angezeigten Begünstigungen in Beziehung auf die österreichischen Passvisa nicht überall die gewünschte Beachtung fänden, sondern daß die Reisenden auf verschiedenen Eingangsstationen in das Kaiserreich sich nicht unerheblichen Anständen ausgesetzt gesehen hätten.

„In Folge dessen beauftragten wir unsern Herrn Geschäftsträger in Wien, im Sinne der in Aussicht gestellten Verkehrsvereinfachung bei dem kais. Ministerium geeignete Verwendung eintreten zu lassen.

„In dem hierauf bezüglichen Pre memororia vom 8. l. M. wird von dem k. k. Ministerium des Aeußern hervorgehoben, daß das Verfahren, über welches von schweizerischen Reisenden Klage geführt worden, kein willkürliches, sondern ein in den bezüglichen Vorschriften begründetes gewesen sein dürfte, indem die Reisenden, um die es sich handle, wenn gleich nicht Bern, so doch höchst wahrscheinlicher Weise eine andere Stadt, in der sich eine österreichische Gesandtschaft befindet, wie etwa München oder Dresden, berührt haben möchten, und daselbst das mangelnde Passivum einzuholen gehabt hätten.

„Für die Erleichterung, daß in bestimmten Fällen von der sonst vorgeschriebenen Beibringung des Passivums Umgang genommen werden könne, sei ein im Interesse des Verkehrs zwischen zwei Nachbarländern, insbesondere aber zwischen den Gränzdistrikten eingeräumtes Zugeständniß, nicht aber solle die im Allgemeinen noch immer fortbestehende Verpflichtung, den Paß nach Oesterreich dann, wenn der Reisende einen Ort berühre, wo eine kaiserliche Gesandtschaft ihren Sitz habe, mit dem gesandtschaftlichen Visum versehen zu lassen, dadurch aufgehoben werden.

„Unter solchen Umständen, und da es für die herwärtigen Reisenden gelegener sein mag, vorher und in der Heimath das erforderliche Requisit zum Eintritt in die kaiserlichen Staaten einzuholen, statt sich mitten auf der Reise in einer zwischenliegenden Stadt hiefür zu bewerben, scheint es gerathen, nach wie vor, das österreichische Passivum in Bern nachzusuchen, zumal daselbe von der k. k. Gesandtschaft stets mit aller Zuverlässigkeit ertheilt zu werden pflegt.“

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1857             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 61               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 21.11.1857       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 472-472          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 002 359       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.  
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.  
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.